

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft

Kennzeichen
K1-A-1538/38-

Frist:

Bezug

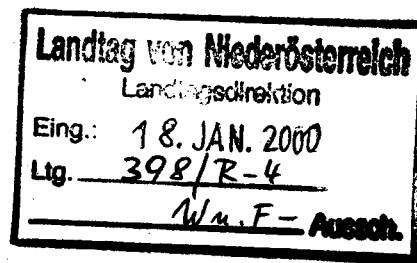
Bearbeiter
Mag. Apel

Telefon
200/3121

Datum
18. Jan. 2000

Betrifft
NÖ Rundfunkabgabegesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Zum Ist-Stand:

Das NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz sieht den Kultur- und Sportschilling als ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 F-VG 1948 vor.

Die Einhebung der für den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten zu entrichtenden Gebühren (Rundfunkgebühren), woran unter anderem auch der NÖ Kultur- und Sportschilling anknüpft, war bis 31. 12. 1999 durch die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965 idF BGBl. I Nr. 100/1997, und das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 26/1999, geregelt.

Ab 1. 1. 2000 findet sich die Regelung der Einhebung der Rundfunkgebühren im Rundfunkgebührengesetz (kurz: RGG), BGBl. I Nr. 159/1999. Dieses neue Bundesgesetz ersetzt die bisherige Bewilligungspflicht durch eine bloße Meldepflicht. Weiters ist nur mehr der stationäre Empfang in Räumen gebührenpflichtig. Mit der Einhebung werden in 1. Instanz ein beliehenes Unternehmen, die Gebühreninkasso Service GmbH (GIS), und in 2. Instanz die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion betraut.

Ziele der Erlassung des Gesetzes:

Das nunmehrige neue NÖ Rundfunkabgabegesetz dient der dringlichen legislativen Anpassung an diese neue Bundesrechtslage (s. oben „Zum Ist-Stand“). Daher ist ein Inkrafttreten des NÖ Rundfunkabgabegesetzes am 1. 1. 2000 notwendig (Zur Zulässigkeit der Rückwirkung s. den Besonderen Teil zu § 10). Die Änderung des Abgabennamen von „Kultur- und Sportschilling“ zu „NÖ Rundfunkabgabe“ ist ein Ergebnis der Länderexpertenkonferenz vom 6. 12. 1999 zum Thema in Salzburg und soll einerseits den Konnex zu den Rundfunkgebühren deutlicher machen und

andererseits eine spätere Änderung des Gesetzstitels anlässlich der bevorstehenden Umstellung von Schilling auf Euro entbehrlich machen.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz des Landes Niederösterreich zur Erlassung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes gründet sich auf Art. 13 B-VG iVm § 8 Abs. 1 F-VG 1948 sowie auf § 14 Abs. 1 Z. 10 Finanzausgleichsgesetz 1997.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Mit Inkrafttreten des NÖ Rundfunkabgabegesetzes tritt das NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz, LGBl. 3610-2, ausser Kraft.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Die §§ 4 bis einschließlich 8 des Entwurfs sehen die Mitwirkung von Bundesorganen in Form des beliebigen Unternehmens der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS).

Konformität mit EU-Recht:

gegeben.

Klimabündnis:

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Der Konsultationsmechanismus findet hier keine Anwendung, da „Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleich sowie daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen“ (Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814) vom Konsultationsmechanismus ausgenommen sind.

Kosten:

Durch die Erlassung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten:

Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Höhe der Vergütung, die bislang fix 4 % der eingehobenen Beträge (Kultur- und Sportschilling) war und nunmehr 2,5 % der eingehobenen Beträge (nunmehr NÖ Rundfunkabgabe) beträgt, zu geringeren Abzügen und somit einem höheren Abgabenertrag des Landes führt.

Die in § 7 Abs. 6 normierte Überprüfung der Abgabepflicht durch die GIS entlastet Landesbehörden.

§ 7 Abs. 5 sieht zwar an sich - in Anpassung an das RGG - die Vollstreckung von Bescheiden der GIS durch die Bezirksverwaltungsbehörden vor. Dazu war bei der Länderexpertenkonferenz am 6. 12. 1999 von der GIS zu erfahren, dass die Vollstreckung rückständiger Abgaben über vollstreckbare Rückstandsausweise derzeit nahezu ausschließlich auf dem Gerichtsweg erfolgt (§ 3 Abs. 2 und 3 VVG).

An dieser Vorgangsweise soll sich nach Auskunft der GIS nicht ändern.

Den Abgabepflichtigen erwachsen keine zusätzlichen Kosten, da die bisherige - beim Kultur- und Sportschilling bestehende - Abgabenhöhe unverändert beibehalten wurde.

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

Abs. 1: Nunmehr wird an die Rundfunkgebührenpflicht angeknüpft, da das RGG die so genannte „Hauptbewilligung“ abgeschafft hat. Die bisherige Regelung für Empfangsanlagen in Fahrzeugen wird ersatzlos gestrichen, da solche Anlagen nach dem RGG nicht mehr gebührenpflichtig sind.

Abs. 2: Die NÖ Rundfunkabgabe ist - wie auch der bisherige Kultur- und Sportschilling - eine ausschließliche Landesabgabe.

Zu § 2:

Abs. 1: Da die bisherige Fernseh- und Rundfunk-Hauptbewilligung nicht mehr besteht und daher nicht mehr Basis für die NÖ Rundfunkabgabe sein kann (siehe bereits Anm. zu § 1), wurde § 2 dementsprechend gefasst. Die Abgabenhöhe (20 %) bleibt gegenüber bisher unverändert.

Abs. 2: Die Rundungsregel in Cent wurde mit Bedachtnahme auf die Euroumstellung gewählt.

Abs. 3: Für den Zeitraum bis einschließlich 31. 12. 2001 (= Zeitpunkt der Einführung des Euro in der Landesverwaltung) besteht eine entsprechende Rundungsregel in Schilling.

Zu § 3:

Dieser Paragraph dient ebenfalls der Anpassung an die bundesrechtliche Regelung. Die Vorschrift in Abs. 2, dass die Vorschreibung mindestens vierteljährlich zu erfolgen hat, dient der Absicherung, dass tatsächlich regelmäßige Geldflüsse an das Land (§ 8 Abs. 1) erfolgen.

Zu § 4:

Die Fälligkeit der Abgabe ist im Gesetz zu regeln, da mangels einer solchen kein Rückstand entstehen kann und daher auch keine Eintreibung der Abgabe möglich ist.

Zu § 5:

Die GIS hebt Abgaben auf dem Wege der Vorschreibung oder Einzahlungsermächtigung ein.

Daher ist es notwendig, die GIS zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Abgabepflichtigen zu ermächtigen, ohne die z.B. eine Einzugsermächtigung nicht zustande kommen kann.

Zu § 6:

Diese Mitteilungspflicht wird eingeführt, da sie im Bereich des Abgabenrechts üblich und zweckmäßig ist.

Zu § 7:

Abs. 1: §§ 4 ff. RGG ersetzen die bisher zur Einhebung der Rundfunkgebühren zuständigen Fernmeldebehörden durch die GIS, die nunmehr als beliehenes Unternehmen diese Aufgabe wahrnimmt. Wegen der nötigen Anpassung an die veränderte Behördenstruktur ist deshalb nunmehr die GIS auch die Abgabenbehörde 1. Instanz hinsichtlich der NÖ Rundfunkabgabe. Berufungs- und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist wie bisher (nach dem NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz) die Landesregierung.

Eine Strafbehörde und Strafbestimmungen werden nicht neu eingeführt; hierbei wird die bisherige Rechtslage nach dem NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz beibehalten. Dies erscheint auch nicht erforderlich, da die Verletzung der Meldepflicht bereits der Verwaltungsstrafe nach § 7 RGG unterliegt. Ausserdem stellt der in § 7 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehene Säumniszuschlag von 10 % bereits eine ausreichende Sanktion dar. Diese Entscheidung ist auch Ergebnis der Länderexpertenkonferenz vom 6. 12. 1999.

Abs. 2 bis 5: Die Aufnahme dieser Regelungen dient ebenfalls der Anpassung an das RGG und soll die Parallelität der Verfahrensabläufe hinsichtlich der Rundfunkgebühren und der NÖ Rundfunkabgabe wahren.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. II Abs. 5 EGVG und § 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. Es wurde von der Ermächtigung des Art. II Abs. 5 EGVG Gebrauch gemacht, in einer Abgabenangelegenheit des Landes ausdrücklich die Anwendung des AVG vorzusehen (§ 7 Abs. 3 des Entwurfs). Im übrigen wurden in § 7 des Entwurfs besondere Verfahrensregelungen geschaffen. Da § 7 Abs. 4 des Entwurfs die „Einbringung von Geldleistungen im Verwaltungsweg“ (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG) vorsieht, sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, was auch in § 7 Abs. 5 ausdrücklich festgestellt ist. Auf deren Vollstreckungsverfahren findet das VVG Anwendung (Art. II Abs. 5 EGVG, § 1 Abs. 1 Z. 3 VVG), was auch in § 7 Abs. 5 ausdrücklich normiert ist.

Abs. 6: Die Überprüfung der Abgabepflicht durch die GIS ist auf Grund ihres Informationsstandes hinsichtlich der NÖ Rundfunkabgabe, der sich schon aus ihrer Tätigkeit als 1. Instanz ergibt, sinnvoll und entlastet Landesbehörden.

Zu § 8:

Abs. 1: Diese Bestimmung dient der Anpassung an das RGG und die Einhebungspraxis der GIS.

Abs. 2: Die Vergütung beträgt nunmehr 2,5 % der eingehobenen Beträge (NÖ Rundfunkabgabe) gegenüber bislang 4 % der eingehobenen Beträge (Kultur- und Sportschilling). Damit sind der GIS sämtliche ihr durch den Entwurf zugewiesenen Aufgaben (Einhebung, Überprüfung etc.) finanziell abgegolten. Die Höhe der Vergütung für die GIS ist mit der der GIS für ihre Tätigkeit nach § 5 Abs. 4 RGG zustehenden Vergütung ident und dieser angepasst.

Da die der GIS übertragene Tätigkeit ausschließlich hoheitlicher Natur ist und somit die Vergütung auch kein „Leistungsentgelt“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts darstellt, entfällt eine USt-Pflicht.

Sollte es dennoch lt. Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zu einer Umsatzsteuerpflicht kommen, stellt die Vergütung von 2,5 % nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen allerdings bereits den Bruttobetrag dar. Dies wird durch die Bestimmung des letzten Satzes zum Ausdruck gebracht.

Zu § 9:

Die Zweckwidmung wurde wie bisher, d.h. wie im NÖ Kultur- und Sportschillinggesetz, LGBl. 3610-2, beibehalten. Es wurden lediglich terminologische Anpassungen („%“, Zitierung des NÖ Sportgesetzes) vorgenommen, um den Anforderungen der Legistischen Richtlinien des Landes Niederösterreich gerecht zu werden.

Zu § 10:

Da durch das nunmehrige neue NÖ Rundfunkabgabegesetz die landesrechtliche Rechtslage dringend an die bundesrechtliche Rechtslage angepasst werden muss, die ab 1. 1. 2000 gilt, ist ein - rückwirkendes - Inkrafttreten des NÖ Rundfunkabgabegesetzes am 1. 1. 2000 notwendig (siehe bereits näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Ziele der Erlassung des Gesetzes“). Ein solches rückwirkendes Inkrafttreten von Abgabegesetzen ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes möglich, wenn dem Eingriff kein erhebliches Gewicht zukommt und die Abgabepflichtigen nicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht werden. Da durch das Vorhaben inhaltlich lediglich die Behördenzuständigkeit geändert wird, kann nicht von einem erheblichen Eingriff in die Position des Abgabepflichtigen gesprochen werden. Da sich für die Abgabepflichtigen inhaltlich nichts an ihrer Abgabepflicht ändert, werden die Abgabepflichtigen auch nicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Rundfunkabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung